



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Volksverhetzende NPD-Plakate

Kleine Anfrage - KA 7/3563

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im vergangenen Wahlkampf zur Wahl des Europäischen Parlaments hatte die extrem Rechte NPD u. a. mit Plakaten geworben, auf denen die Parolen „Migration tötet“, „Stoppt die Invasion“ und „Widerstand jetzt“ zu lesen war. Das Innenministerium von Sachsen-Anhalt teilte mit, in Sachsen-Anhalt - anders als beispielsweise in Thüringen, Sachsen und anderen Bundesländern - entschieden, die Plakate nicht abhängen zu lassen. Eine Prüfung der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) habe ergeben, dass die Inhalte nicht volksverhetzend seien („Sachsen-Anhalt hängt keine NPD-Plakate ab“, mz-web.de, 22.05.2019, Link: <https://www.mz-web.de/sachsen-anhalt/vorwurf-der-volksverhetzung-sachsen-anhalt-haengt-keine-mpd-plakate-ab-32584716>). Die Staatsanwaltschaft Halle steht seit längerem bundesweit in der Kritik für ihren Umgang mit rechtsextremen Straftaten.

Mit der rechtlichen Bewertung von NPD-Plakaten mit den genannten Parolen hat sich eine Reihe von Gerichten befasst. Das OVG Sachsen entschied „Das Wahlplakat mit dem Inhalt ‚Stoppt die Invasion‘, ‚Migration tötet‘, ‚Widerstand - jetzt‘ lässt sich nur so deuten, dass es einen Angriff auf die Menschenwürde anderer i.S.v. § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB beinhaltet“ und wies damit eine Klage der NPD gegen das Abhängen ihrer Plakate ab. Damit bestätigte es den Beschluss des VG Dresden in der Sache (OVG Sachsen, Beschl. v. 23.05.2019, Az.: 3 B 155/19, Link: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/19B155.B01.pdf>). Durch das OVG Lüneburg wurde ebenfalls ein Urteil (hier: des VG Braunschweig) bestätigt, wonach die Entscheidung der zuständigen Ordnungsbehörde, Plakate der NPD mit den genannten Parolen abzuhängen, rechtmäßig war (OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.05.2019, Az.: 11 ME 189/19, Link: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/19B155.B01.pdf>).

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 22.04.2020)

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE190001825&st=null&showdoccase=1>).

Das BVerfG bestätigte die Urteile des VG Mainz und des OVG Koblenz, die Anträge der NPD ablehnten, das ZDF zu zwingen, einen Wahlwerbespot der Partei auszustrahlen, in welchem die Parole „Migration tötet“ verwendet wurde und führte dazu aus „Vielmehr haben sie [die Verwaltungsgerichte, *Anm. der Fragestellerin*] sich mit dem Aussagegehalt des Wahlwerbespots unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfGE 69, 257 <269>) befasst und den Sinn der darin getätigten Äußerungen nachvollziehbar dahingehend eingeordnet, dass er den Tatbestand einer Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt“. (BVerfG, 27.04.2019 - 1 BvQ 36/19, Link: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/04/qk20190427_1bvq003619.html).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

- 1. Wann kam das Innenministerium zu der o. g. Einschätzung?**
- 2. Wie wurde die Einschätzung erarbeitet, insbesondere welche Ministerien, Abteilungen, nachgeordneten Behörden und Staatsanwaltschaften wurden einbezogen und auf welche Art?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport, in Sachsen-Anhalt keine NPD-Wahlplakate mit der Aufschrift „Stoppt die Invasion: Migration tötet“ abhängen zu lassen, basierte auf einer umfassenden, in den Morgenstunden des 18. Mai 2019 (Zeitpunkt der Kenntniserlangung über die NPD-Wahlplakate) beginnenden und bis in die Vormittagsstunden des 25. Mai 2019 (Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2019, Az.: 1 BvQ 45/19) fortlaufend andauernden Bewertung der Sach- und Rechtslage.

Für die Bewertung der Sach- und Rechtslage wurden tatsächliche Erkenntnisse der Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal über Anzahl und Standorte in Sachsen-Anhalt polizeilich festgestellter NPD-Wahlplakate sowie deren strafrechtliche Bewertung durch die sachleitende Staatsanwaltschaft Halle (Saale) herangezogen. Die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg hatte Kenntnis. Darüber hinaus wurden über das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt stichprobenartig in Landeskriminalämtern anderer Bundesländer dort gegebenenfalls bekannte rechtliche Einschätzungen erfragt. Die diesbezüglichen Rückmeldungen waren uneinheitlich. Eine erkennbar vorherrschende Meinung hatte sich nicht entwickelt.

3. Welche gerichtlichen Entscheidungen sowie rechtlichen Bewertungen wurden in die Erstellung der Einschätzung einbezogen? Bitte vollständig und soweit öffentlich zugänglich unter Angabe des Aktenzeichens auflisten.

Folgende gerichtlichen Entscheidungen bzw. rechtlichen Bewertungen wurden für die Bewertung der Sach- und Rechtslage ausgewertet und maßgeblich in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen:

- Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 6. März 2006, 2 BvR 1545/05, juris,
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. April 2019, 1 BvQ 36/19, juris (vorgehend: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26. April 2019, 2 B 10639/19, juris und VG Mainz, Beschluss vom 26. April 2019, 4 L 437/19.MZ, juris),
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Mai 2019, 1 BvQ 45/19, juris (vorgehend Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Mai 2019, 3 B 155/19, juris und Verwaltungsgericht Dresden, Beschluss vom 20. Mai 2019, 6 L 385/19, juris) und
- Rechtsgutachten über den Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten der NPD von Frau Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M. (E), Universität Würzburg, erstattet am 24. Oktober 2015 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Darüber hinaus wurde durch Presseverlautbarungen bekannt, dass bundesweit Staatsanwaltschaften und Verwaltungsgerichte die strafrechtliche Relevanz der NPD-Wahlplakate uneinheitlich bewerteten. Eine erkennbar vorherrschende Meinung hatte sich nicht entwickelt.

4. Hatten sich Ordnungsbehörden und/oder Gemeinden und/oder Landkreise aus Sachsen-Anhalt mit der Bitte um eine Einschätzung an das Innenministerium gewandt und wenn ja, welche?

Nein.

5. Inwiefern handelt es sich bei der Staatsanwaltschaft Halle um die „zuständige“ Staatsanwaltschaft für die rechtliche Bewertung der in Rede stehenden Frage und weshalb wurde nicht die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg mit der Prüfung der Rechtsfrage befasst?

Gemäß § 143 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach dem Gericht, an dessen Ort sie eingerichtet ist. Der Gerichtsstand ist gemäß § 7 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen wurde.

Damit ist die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) für die Beurteilung einer möglichen Strafbarkeit bezüglich sämtlicher Handlungen im Landgerichtsbezirk Halle (Saale) mit Ausnahme weniger Sonderstrafatbestände, zu denen das Delikt der

Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht gehört, zuständig.

- 6. Bevor die Einschätzung des Innenministeriums bekannt wurde, waren bereits jedenfalls die Einschätzungen in Thüringen, der Beschluss des VG Dresden und mehr als einen Monat die Beschlüsse des VG Mainz, des OVG Koblenz und des BVerfG bekannt, weshalb hat sich das Innenministerium hier nicht der Rechtsauffassung aus Thüringen, Sachsen und der heranziehbaren Rechtsprechung des BVerfG angeschlossen?**

Die mutmaßliche Rechtsauffassung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wurde lediglich aufgrund einer Pressemitteilung vom 20. Mai 2019 bekannt und war deshalb als Grundlage eigener Bewertungen und Entscheidungen nicht geeignet. Im Übrigen bewertet und entscheidet die Landesregierung von Sachsen-Anhalt rechtliche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung.

Die Entscheidungen des VG Mainz vom 26. April 2019, 4 L 437/19.MZ, des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. April 2019, 2 B 10639/19 und nachfolgend des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 2019, 1 BvQ 36/19, betrafen einen tatsächlich anders gelagerten Sachverhalt, nämlich einen Fernsehwerbespot der NPD, der von seiner inhaltlichen und gestalterischen Zuspitzung über das NPD-Wahlplakat hinaus ging, und waren deshalb für eine belastbare straf- und gefahrenabwehrrechtliche Bewertung der NPD-Wahlplakate nur bedingt heranziehbar. Im Übrigen hatte die sachleitende Staatsanwaltschaft Halle (Saale) die NPD-Wahlplakate am 20. April 2019 als strafrechtlich nicht relevant eingestuft. Da die Staatsanwaltschaft Herrin des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist, war deren Bewertung, soweit es die Strafverfolgung betrifft, für die Polizei bindend.

- 7. Das OVG Sachsen wendet in seinem o. g. Beschluss die Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, Beschl. v. 24.09.2009 - 2 BvR 2179/09) an, wonach als Maßstab anzuwenden ist, dass der Vorstoß auf den in Rede stehenden Plakaten „evident“ sein müsse. Weshalb ist der Innenminister, anders als die Behörden u. a. in Sachsen, Thüringen und anderen Bundesländern nicht in der Lage, einen evidenten Verstoß gegen § 130 StGB zu erkennen?**

Im Nachgang zur von der Antragstellerin zitierten Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 23. Mai 2019, Az.: 3 B 155/19) hat das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der NPD im einstweiligen Rechtsschutzverfahren am 24. Mai 2019 über die NPD-Wahlplakate höchststrichterlich entschieden.

In dieser maßgeblichen Entscheidung (Beschluss vom 24. Mai 2019, 1 BvQ 45/19) bewertete das Bundesverfassungsgericht das NPD-Wahlplakat mit der Aufschrift „Stoppt die Invasion: Migration tötet“ abweichend vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht gerade nicht als evident strafbar.

Vielmehr stellte das Bundesverfassungsgericht fest, es bestünden Zweifel an der Einschätzung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts und des Verwal-

tungsgerichts Dresden, nach der die NPD-Wahlplakate als Volksverhetzung zu beurteilen seien (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Mai 2019, 1 BvQ 45/19, juris, Rn. 13). Sogar erhebliche Zweifel äußerte das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der (verwaltungsgerichtlichen, Anm. d. Verf.) Einschätzung, alleine der Wortlaut des Slogans „Migration tötet“ vermittele dem unbefangenen Betrachter den Eindruck, sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer oder Migranten seien als potentielle Straftäter von Tötungsdelikten anzusehen (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Rn. 14).

Lediglich im Rahmen der nach § 32 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gebotenen Folgenabwägung kam das Bundesverfassungsgericht dazu, von einem Wiederanbringen der NPD-Wahlplakate in Zittau abzu-
sehen (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Rn. 17 f.). Tragend war hierbei für das Bundesverfassungsgericht, dass in dem zu entscheidenden Verfahren lediglich die Verwendung von drei einzelnen NPD-Wahlplakaten innerhalb eines Stadtgebiets in Rede stand und die NPD neben der Nutzung anderer Wahlwerbformen unter anderem auch die Möglichkeit der Verwendung des beanstandeten Wahlplakats außerhalb des Stadtgebiets von Zittau erhalten geblieben wäre. Angesicht dieser Umstände und der geringen Resthängedauer (bis zum Wahltag am 26. Mai 2019, Anm. d. Verf.) sei der mit dem Nichtwiederanbringen verbundene Nachteil der NPD vorliegend gering (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Rn. 18).

Wären in Sachsen-Anhalt auf Weisung des Ministeriums für Inneres und Sport landesweit und flächendeckend NPD-Wahlplakate mit der Aufschrift „Stoppt die Invasion: Migration tötet“ bereits mit Bekanntwerden abgehängt worden, wäre die nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmende Folgenabwägung mit hoher Wahrscheinlichkeit anders zu bewerten gewesen.

Sowohl die strafrechtliche Bewertung der von der Anfragestellerin beanstandeten NPD-Wahlplakate durch die sachleitende Staatsanwaltschaft Halle (Saale) als auch die Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport, das Abhängen dieser Wahlplakate nicht anzuweisen, wurden somit unter allen rechtlichen Gesichtspunkten von der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt.

8. Wurden bei den Staatsanwaltschaften des Landes wegen des o. g. Plakats Ermittlungsverfahren geführt und wenn ja, in welchem Stand befinden sie sich bzw. wie sind sie abgeschlossen worden? Bitte nach Staatsanwaltschaften aufschlüsseln.

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau hat ein Verfahren gegen Unbekannt gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) hat über die von der Anfragestellerin erwähnte Strafanzeige hinaus kein weiteres Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Wahlplakate geführt. Das geführte Verfahren ist im Hinblick auf die den konkreten Fall betreffenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2019 (1 BvQ 45/19) gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.

9. **Soweit durch die Staatsanwaltschaften des Landes wegen des o. g. Plakats geführte Ermittlungsverfahren eingestellt wurden, wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und/oder die Ministerin die Wiederaufnahme der Verfahren mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung angewiesen?**

Einstellungsbeschwerden nach § 172 StPO lagen der Generalstaatsanwaltschaft nicht vor. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen wurde vor dem Hintergrund der den konkreten Fall betreffenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2019 (1 BvQ 45/19) weder durch die Generalstaatsanwaltschaft noch im Wege einer Einzelweisung nach § 146 GVG durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung angeordnet.